

Satzung für den Besuch der Mittagsbetreuung an Grundschulen der Stadt Gersthofen

vom 02.08.2022
zuletzt geändert am 01.07.2024

Änderung vom	Geänderte Bestimmung	Wirkung vom
03.08.2023	§ 8 Abs. 1 und 2; § 9 Abs. 1;	01.09.2023
01.07.2024	§ 2; § 3; § 4; § 5; § 14 Abs 1, 2, 3;	01.09.2024

Die Stadt Gersthofen erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) folgende Satzung

§ 1 Trägerschaft und Aufgaben

- (1) Die Mittagsbetreuungen sind Einrichtungen, deren Angebot sich an Kinder der Gersthofener Grundschulen richtet. Betreut werden Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Klasse.
- (2) Die Mittagsbetreuung ist eine eigenständige Einrichtung der Stadt Gersthofen außerhalb der sonstigen Betreuungsformen und anderweitig zu regelnder Beaufsichtigung. Die Mittagsbetreuung wird als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (3) Die Stadt Gersthofen ist zusammen mit der jeweiligen Schulleitung für die Organisation der Mittagsbetreuung zuständig.
- (4) Das Betreuungsjahr beginnt jährlich am 01.09. und endet mit Ablauf des 31.08.

§ 2 Aufnahmeberechtigte Kinder

- (1) Alle Schülerinnen und Schüler, die eine Grundschule der Stadt Gersthofen besuchen, können grundsätzlich an dem Betreuungsangebot der Mittagsbetreuung an der jeweiligen Schule teilnehmen. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot. Die Entscheidung über die Aufnahme der Schüler und Schülerinnen trifft der Träger.
- (2) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Gersthofen haben. Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Stadtgebiet Gersthofen haben, können nur aufgenommen werden, wenn dadurch im Zeitpunkt der Aufnahme Kinder mit

gewöhnlichem Aufenthalt im Stadtgebiet Gersthofen nicht abgewiesen werden müssen. Auf Antrag der Personensorgeberechtigten, entscheidet die Stadt Gersthofen nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Aufnahme möglich ist. Auswärtige Kinder werden grundsätzlich nur für das jeweils laufende Betreuungsjahr aufgenommen.

- (3) Gibt ein in den Mittagsbetreuungen aufgenommenes Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Gersthofen auf, verliert es mit diesem Zeitpunkt den Betreuungsplatz. Es kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten noch bis längstens zum Ende des jeweils laufenden Betreuungsjahres in der Mittagsbetreuung verbleiben. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen die Stadt Gersthofen.
- (4) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn eine Integration möglich ist, eine Kooperation der Eltern mit der Mittagsbetreuung vereinbart ist und ggf. eine notwendige therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

§ 3

Anmeldung und Informationspflicht

- (1) Die Anmeldung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten mit Hilfe des speziell hierfür im Internet von der Stadt Gersthofen bereitgestellten Anmeldeverfahrens. Für jedes Betreuungsjahr wird ein Anmeldestichtag festgelegt und ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person, dem Wohnort und, falls die Einstufung in eine der Dringlichkeitsstufen notwendig ist, die hierzu notwendigen vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben zu machen und auf Aufforderung der Stadt Gersthofen entsprechende Nachweise vorzulegen. Sie sind verpflichtet, auf Aufforderung auch alle weiteren Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen und Nachweise beizubringen, die vom Träger zur Erfüllung seiner Pflichten und zur Sicherung der Refinanzierung benötigt werden. Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zu dem jeweils gesetzten Termin vorgelegt werden oder sich hieraus ergibt, dass die geplante Belegung mit den vorhandenen Mitteln nicht möglich ist.
- (3) Änderungen der bei der Stadt Gersthofen hinterlegten Daten sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Pflegepersonen, die nach den Bestimmungen des SGB VIII (KJHG) zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind, stehen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht den Personensorgeberechtigten gleich.

§ 4

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen.
- (2) Eine bevorzugte Einrichtung (Hort oder Mittagsbetreuung im jeweiligen Schulsprenkel) kann von den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung angegeben werden. Die Stadt Gersthofen versucht, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze in der jeweiligen Einrichtung, den Wünschen der Personensorgeberechtigten nachzukommen. Ein Anspruch auf Zuteilung in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.

- (3) Über die Aufnahme der vorgemerkten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stadt Gersthofen. Die Personensorgeberechtigten werden über die Platzzusage schriftlich verständigt. Mit der Zusage wird ein Rückmeldetermin mitgeteilt. Wenn der den Personensorgeberechtigten mitgeteilte Rückmeldetermin für die Bestätigung der Platzannahme nicht eingehalten wird oder der Platz seitens der Personensorgeberechtigten abgesagt wird, erlischt die Zusage und der angebotene Platz wird anderweitig vergeben. Der sofortige Anspruch ist damit verwirkt. Das angemeldete Kind wird nicht weiter auf der Warteliste geführt. Die Bestätigung der Platzannahme eines nicht-städtischen Platzes, gilt als Absage seitens der Personensorgeberechtigten hinsichtlich aller anderen noch nicht erloschenen Zusagen für städtische Plätze. Bei erneuter Anmeldung wird das Kind entsprechend seiner Dringlichkeitsstufe auf die Anmelde-Liste für das betreffende Betreuungsjahr gesetzt.
- (4) Mündliche Absprachen mit der Leitung über den genauen Aufnahmetermin (z.B. Eingewöhnungszeit) sind möglich. Kommt ein Kind nicht zum vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme in die Mittagsbetreuung und wird die Mittagsbetreuung nicht unverzüglich verständigt, wird der Platz zum nächstmöglichen Zeitpunkt anderweitig vergeben.
- (5) Die Zusage erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Mittagsbetreuung dem Bedarf des Kindes gerecht wird und das Kind für den Besuch der Mittagsbetreuung geeignet ist. Die Stadt Gersthofen legt fest, zu welchen im Zusammenhang mit der Betreuung stehenden Fragen detailliertere Aussagen und Nachweise erforderlich sind. Die Zusage erfolgt unter dem weiteren Vorbehalt, dass bis zum Eintritt des Kindes keine Ausschlussgründe vorliegen und kein für diese Einrichtung wirksamer Ausschluss besteht.
- (6) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der gesundheitlichen Eignung des Kindes für den Besuch der Mittagsbetreuung. In Einzelfällen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes zum Nachweis dieser Eignung verlangt werden, das bei der Vorlage nicht älter als zwei Wochen alt sein darf. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kosten für ein ärztliches Attest. Das Kind muss frei von übertragbaren Krankheiten und für den Besuch der Mittagsbetreuung gesundheitlich geeignet sein.
- (7) Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme nach der in § 5 geregelten Dringlichkeit.
- (8) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 1 für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Gersthofen haben, unbefristet. Kinder mit Gastschulantrag werden befristet für das jeweilige Betreuungsjahr aufgenommen. Ausschluss und Kündigung regeln §§ 14 und 15 dieser Satzung.
- (9) Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn gegenüber dem Gebührenschuldner offene Forderungen bestehen.

§ 5 Dringlichkeit

- (1) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung der Stadt Gersthofen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
- (2) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird die Platzvergabe nach den folgenden Dringlichkeitsstufen vorgenommen:

Stufe 1: Kinder eines alleinerziehenden Elternteils, der nicht in einer eheähnlichen
--

	Gemeinschaft lebt und für den Unterhalt der Familie berufstätig ist und keine Person zur Verfügung steht, die das Kind beaufsichtigen kann.
Stufe 2:	Kinder, bei denen beide Personensorgeberechtigten berufstätig sind oder der nicht berufstätige Personensorgeberechtigte das Kind deshalb nicht beaufsichtigen kann, weil er dazu aus einem schwerwiegenden Grund nicht in der Lage ist (z.B. Krankheit).
Stufe 3:	Nach dem zeitlichen Eingang der Anmeldung.
Stufe 4:	Kinder mit gastweisem Schulbesuch gem. Ar. 43 Abs. 1 BayEUG

- (3) Stehen nicht ausreichend Plätze zur Verfügung, können Anmeldungen auch auf die Horte des jeweiligen Schulsprengels im Stadtgebiet Gersthofen verwiesen werden.
- (4) Innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufe haben Kinder den Vorrang, deren Geschwisterkind bereits in der Einrichtung ist und zum Zeitpunkt des Eintritts noch mindestens fünf Monate die Einrichtung besuchen wird. Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die in derselben Hauptwohnung (§§ 21 f. Bundesmeldegesetz) innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammenleben, und für die mindestens eine dort lebende Person kindergeldberechtigt ist, d. h. Kindergeld nach § 62 ff. EStG oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält. Pflegekinder sind gleichgestellt.
- (5) Für die Zuordnung der Dringlichkeitsstufen sind die Begebenheiten zum Zeitpunkt der Anmeldung ausschlaggebend. Die zukünftige Zuordnung zu einer Dringlichkeitsstufe ist zu berücksichtigen, sofern diese glaubhaft gemacht wird. Alle entsprechenden Nachweise können von den Leitungen und der Stadt Gersthofen angefordert werden.
- (6) In besonderen Fällen kann von den Dringlichkeitsstufen nach Absatz 2 abgewichen werden. Dies gilt vor allem für Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung bedürfen.
- (7) Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Gersthofen haben, gelten gesonderte Gastkindregelungen bezüglich der Dringlichkeit. Über deren Aufnahme entscheidet die Stadt Gersthofen im Benehmen mit der Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 6

Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme kann unter Einhaltung der Aufnahmekriterien nach § 4 dieser Satzung widerrufen werden, wenn nicht ausreichend Personal zur Verfügung gestellt werden kann.
- (2) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (3) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn ein früheres Betreuungsverhältnis durch einen Ausschluss nach § 14 dieser Satzung beendet wurde.
- (4) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn für das Kind eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit besteht oder zugesagt ist.

§ 7 Gebühren

Die Stadt Gersthofen erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuungen als öffentliche Einrichtung Gebühren nach Maßgabe der gesonderten Gebührensatzung für den Besuch der Mittagsbetreuung an Grundschulen der Stadt Gersthofen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Öffnungszeiten/Schließzeiten

- (1) Die Mittagsbetreuung ist an allen Unterrichtstagen von 11.15 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. In den Ferien ist die Mittagsbetreuung von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.
- (2) Unterschieden werden Angebote der Mittagsbetreuung bis 14:00 Uhr oder der verlängerten Mittagsbetreuung bis 16:00 Uhr.
- (3) Die Schließzeiten der Mittagsbetreuung werden von der Stadt Gersthofen vorgegeben und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.
- (4) Die Ferienbetreuung findet in den Herbst-, Faschings-, Oster-, und Pfingstferien sowie drei Wochen in den Sommerferien statt. Der Buß- und Betttag (unterrichtsfrei) gilt ebenfalls als Ferientag. Die Ferienbetreuung kann nach Ermessen des Trägers ausgedehnt und/oder eingeschränkt werden.
- (5) Die Ferienbetreuung wird von der Mittagsbetreuung koordiniert. Es besteht die Möglichkeit der Zusammenlegung verschiedener Mittagsbetreuungen. Die Kernzeit der Ferienbetreuung ist von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr.
- (6) Wird eine Einrichtung auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus einem anderen Grund geschlossen besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

§ 9 Buchungszeiten

- (1) Buchungszeiten sind wie folgt möglich und jeweils für ein Schuljahr verbindlich:
 - a) Bis 14.00 Uhr an mindestens 2 Tagen pro Schulwoche
 - b) Bis 16.00 Uhr an mindestens 2 Tagen pro Schulwoche
 - c) Ferienbetreuung
- (2) Eine Änderung der Buchungszeit und/oder -tage gem. Abs. 1 ist pro Schuljahr einmalig mit Wirkung zum 01.10. möglich. Die Änderung ist schriftlich bis spätestens 20.09. mitzuteilen.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann von der Regelung nach Abs. 2 auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten in Absprache mit der Stadt Gersthofen abgewichen werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Der Antrag muss durch die Personensorgeberechtigten ausreichend begründet werden. Nachweise können eingefordert werden. Die Stadt Gersthofen entscheidet über die Änderung und den Zeitpunkt im Einzelfall. Änderungen sind grundsätzlich nur zum 1. eines Monats möglich.

- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeiten an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 10 Förderung und Voraussetzungen

- (1) Die Durchführung der Mittagsbetreuung ist an staatliche Fördermaßnahmen geknüpft, weshalb die Fördervoraussetzungen zwingend einzuhalten sind.
- (2) Die Voraussetzungen für den Betrieb einer Mittagsbetreuung nach der entsprechenden Bekanntmachung des zuständigen Ministeriums (Richtlinien) sind zwingend einzuhalten.

§ 11 Besuchsregelung, Bringen und Abholen der Kinder

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch ihrer Kinder in der Mittagsbetreuung die maßgeblichen Öffnungszeiten und die gebuchte Nutzungszeit der Gruppe zu beachten.
- (2) Kann ein Kind die Mittagsbetreuung nicht besuchen oder erst später kommen, ist die Mittagsbetreuung unverzüglich zu verständigen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung zu sorgen. Die Abholung der Kinder muss vor Ende der Öffnungszeiten durch einen Berechtigten erfolgen. Die Personensorgeberechtigten können schriftlich erklären, falls ihr Kind eigenständig und alleine die Mittagsbetreuung verlassen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich durch einen Berechtigten abgeholt werden. Die für die Abholung berechnete Person muss sich zu diesem Zeitpunkt in einem offensichtlich zurechnungsfähigen Zustand befinden.
- (4) Wird ein Kind nicht abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal der Mittagsbetreuung angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung, evtl. im Einvernehmen mit dem zuständigen Jugendamt oder der örtlichen Polizei, zu treffen. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten können von den jeweiligen Personensorgeberechtigten verlangt werden.

§ 12 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung, ist es unverzüglich von einem Personensorgeberechtigten abzuholen.
- (2) Erkrankungen sind der Mittagsbetreuung unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetzes (IfSchG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Mittagsbetreuung

nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigen, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. Bei vermutetem oder tatsächlich auftretendem Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft, darf das Kind die Einrichtung erst nach einer korrekten Behandlung wieder besuchen. Diese ist von den Personensorgeberechtigten schriftlich zu bestätigen. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kosten für ein ärztliches Attest.

- (4) Kinder, die wegen Erkrankung die Schule nicht besuchen, sind auch vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen.
- (5) Erwachsene, die an einer meldepflichtigen Krankheit nach Abs. 2 leiden, dürfen die Mittagsbetreuung nicht betreten.

§ 13

Mittagsverpflegung

- (1) Kindern, die eine Mittagsbetreuung besuchen, wird mittels schriftlicher Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten ein einfaches Mittagessen angeboten.
- (2) Anmeldungen zur Teilnahme am Mittagstisch sind jeweils nur zum Beginn eines Kalendermonats, Abmeldungen nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die schriftliche Mitteilung muss mindestens 15 Tage im Voraus bei der Mittagsbetreuung oder der Stadt Gersthofen vorliegen.
- (3) Die Höhe des Entgelts für die Mittagsverpflegung richtet sich nach der gesonderten Gebührensatzung für den Besuch der Mittagsbetreuung an Grundschulen der Stadt Gersthofen in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Sind die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der Verpflegungskosten zwei Monate im Rückstand, kann die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden.

§ 14

Ausschluss vom Besuch

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 1. es innerhalb der letzten beiden Monate mehr als 2 Wochen unentschuldigt fehlt,
 2. es erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes in der Mittagsbetreuung nicht interessiert sind,
 3. das Kind wiederholt nicht pünktlich in die Mittagsbetreuung kam oder nicht rechtzeitig die Mittagsbetreuung verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Öffnungszeiten oder die Buchungszeiten nicht eingehalten wurden,
 4. das Kind sich und/oder andere gefährdet und durch Kooperation mit den Personensorgeberechtigten die Gefährdung nicht abgewendet werden kann,
 5. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen, bzw. eine heilpädagogische Behandlung notwendig erscheint
 6. die notwendige Förderung des Kindes durch die fehlende Zusammenarbeit mit den Eltern nicht möglich ist,
 7. der Betreuungsplatz auf Grund falscher Angaben seitens der Personensorgeberechtigten erlangt wurde,

8. wenn die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht oder nicht mehr in Gersthofen liegt (§ 2 Abs. 3 ist zu beachten),
 9. die Gebühr gemäß der Gebührensatzung für den Besuch der Mittagsbetreuungen für zwei Monate ganz oder teilweise nicht entrichtet wurde,
 10. bei Diebstahl oder vorsätzlicher Sachbeschädigung,
 11. gegen diese Satzung in sonstiger Weise wiederholt verstoßen wird.
- (2) Der Ausschluss nach Absatz 1 ist zwei Wochen vor Ausschluss anzudrohen. Den Personensorgeberechtigten ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss fällt die Stadt Gersthofen. Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (3) Ein Anspruch auf Wiederaufnahme für Kinder, die vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen wurden, besteht nicht.

§ 15

Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis ohne Angabe von Gründen bis spätestens 31.05. zum Ende des Betreuungsjahres schriftlich kündigen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen ist eine unterjährige Kündigung nach Prüfung durch die Stadt Gersthofen möglich.

§ 16

Haftung

- (1) Die Stadt Gersthofen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 haftet die Stadt Gersthofen für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden.
- (3) Für den Verlust und die Beschädigungen von Gegenständen sowie die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.

§ 17

Unfallversicherungsschutz

- (1) Kindern in der Mittagsbetreuung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Mittagsbetreuung, während des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung und während Veranstaltungen der Mittagsbetreuung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich dem Träger zu melden.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung für den Besuch der Mittagsbetreuung an Grundschulen der Stadt Gersthofen in der Fassung vom 06.05.2020 und aller Änderungssatzungen außer Kraft.

STADT GERSTHOFEN
Gersthofen, den 02.08.2022



Michael Wörle
Erster Bürgermeister